

**RS OGH 1997/8/28 8ObA91/97h,  
9ObA206/98d, 9ObA153/98k,  
8ObA130/01b, 9ObA97/02h,  
9ObA73/04g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1997

## Norm

ABGB §879 CII02

AVRAG §3

EWG-RL 77/187/EWG - Betriebsübergangsrichtlinie 377L0187 Art4

## Rechtssatz

Die Abgrenzung, ob eine durch den Veräußerer, ausgesprochene Kündigung betriebsbedingt oder übergangsbedingt war, ist danach zu treffen, ob sie auch ohne Übertragung des Betriebes ausgesprochen worden wäre. Vorsorgliche Rationalisierungskündigungen, um dem Erwerber neue Strukturierungen oder Einsparungen zu ermöglichen, sind unzulässig. In diesen Fällen kann erst der Erwerber unter Beachtung der arbeitsverfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen kündigen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 91/97h  
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 ObA 91/97h  
Veröff: SZ 70/171
- 9 ObA 206/98d  
Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 206/98d  
Vgl auch; nur: Die Abgrenzung, ob eine durch den Veräußerer, ausgesprochene Kündigung betriebsbedingt oder übergangsbedingt war, ist danach zu treffen, ob sie auch ohne Übertragung des Betriebes ausgesprochen worden wäre. Vorsorgliche Rationalisierungskündigungen, um dem Erwerber neue Strukturierungen oder Einsparungen zu ermöglichen, sind unzulässig. (T1); Beisatz: Dass ein Spielraum für betriebliche Reorganisations- und Rationalisierungsmaßnahmen geschaffen werden soll, ändert nichts daran, dass der Veräußerer, selbst wenn er bereits an einen Betriebsübergang denkt, zwar seinen Betrieb den wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Anforderungen gemäß umgestalten kann, die Betriebsbedingtheit allerdings nicht allein oder überwiegend im Umstand des Betriebsüberganges liegen darf, etwa, weil der Veräußerer dem Nachfolger entgegenkommen will. (T2)
- 9 ObA 153/98k  
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 153/98k  
nur T1; Veröff: SZ 71/216
- 8 ObA 130/01b  
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObA 130/01b  
Auch; nur T1; Veröff: SZ 74/192
- 9 ObA 97/02h  
Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 97/02h  
nur: Vorsorgliche Rationalisierungskündigungen, um dem Erwerber neue Strukturierungen oder Einsparungen zu ermöglichen, sind unzulässig. (T3)
- 9 ObA 73/04g  
Entscheidungstext OGH 23.06.2004 9 ObA 73/04g  
Vgl auch; Beisatz: Art 4 Abs 1 Satz 2 der Betriebsübergangs-RL stellt klar, dass das in Satz 1 statuierte Kündigungsverbot Kündigungen aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegensteht. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108457

## Dokumentnummer

JJR\_19970828\_OGH0002\_008OBA00091\_97H0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)